

ABWÄGUNGSTABELLE

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 02.01.2023 bis 10.02.2023

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange vom 02.01.2023 bis 10.02.2023**

(gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

ÄNDERUNG „RHEINVORLAND WEST“, Entwurf vom 29.11.2022

der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Regierungspräsidium Freiburg	
1.1	Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheit	
1.2	Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr	23.03.2023
1.3	Abteilung 5 - Umwelt	26.01.2023
1.4	Industriereferate 54.1-54.4	10.02.2023
2	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.02.2023
3	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Freiburg	07.02.2023
4	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 - Forstdirektion	07.02.2023
5	Regionalverband Hochrhein - Bodensee, Waldshut	
6	Landratsamt Lörrach Fachbereich Baurecht, Koordinierungsstelle	24.02.2023
7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)	01.02.2023
8	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart	10.01.2023
9	IHK Hochrhein-Bodensee	
10	HWK Freiburg	
11	Energiedienst Netze GmbH Elektrizität	
12	Energiedienst Holding AG Wasser- und Abwasser	
13	BN Netze GmbH (neuer Name: badenovaNETZE GmbH)	25.01.2023
14	BN Netze GmbH Regionalcenter Lörrach	
15	Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach	
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	
17	Stadt Rheinfelden (Baden)	
18	Gemeinde Inzlingen	
19	Gemeinde Riehen	
20	Bau- und Verkehrsdepartement des Kanton Basel-Stadt	09.01.2023
21	Gemeinde Bettingen	10.01.2023
22	Gemeinde Birsfelden	
23	Gemeinde Muttenz	
24	Gemeinde Pratteln	

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
25	Gemeinde Augst	
26	Gemeinde Kaiseraugst	
27	Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und europäische Angelegenheiten (SGZE)Angelegenheiten (SGZE)	
28	Kanton Aargau	
29	Fricktal Regio Planungsverband	16.01.2023

Folgende Vereine / Verbände wurden direkt über die öffentliche Auslegung informiert:

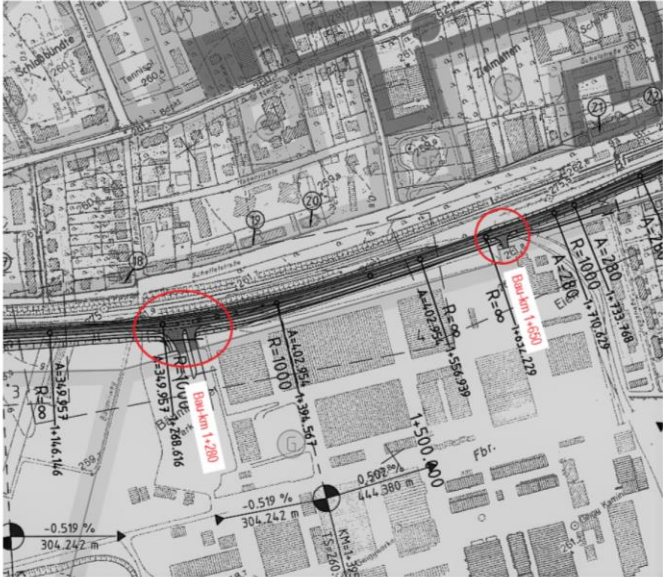
Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Kreis Lörrach e.V.	
V2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Vorstand Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen	10.02.2023
V3	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Lörrach	10.02.2023
V4	Fischereiverein Grenzach-Wyhlen e.V.	10.02.2023

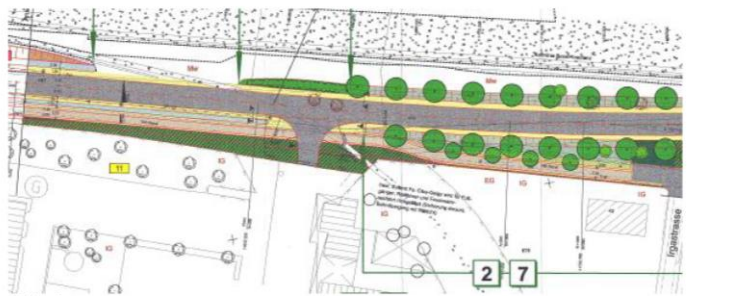
Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Von Seiten der Öffentlichkeit sind, bis auf die Stellungnahmen der Verbände, keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.2	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN Regierungspräsidium Freiburg · Rathausplatz 5 · 79713 Bad Säckingen Bad Säckingen 23.03.2023 Name Isabelle Haas Durchwahl 07761 5506-6761 Aktenzeichen 47.3 / 2511 BBP Grenzach-Wyhlen – „Rheinvorland West“ (Bitte bei Antwort angeben) I. Per Email: n.stehle-schwarz@baldaufarchitekten.de  Bebauungsplanverfahren Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 i. v. m. § 4 a Abs. 2 BauGB Ihre Email vom 02.01.2023 <u>Allgemeine Angaben</u> Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Gemarkung Grenzach ☐ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan für das Gebiet „Rheinvorland West“ ☐ Satzung über das Vorhaben und den Erschließungsplan ☐ Sonstige Satzung Fristablauf für die Stellungnahme am 10.02.2023 <u>Stellungnahme</u> ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme: siehe S. 2 ff. <i>Für die Beteiligung im Verfahren und die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.</i> Mit freundlichen Grüßen Isabelle Haas IL.: Ga z.K. / z.d.A. Dienstgebäude Rathausplatz 5 · 79713 Bad Säckingen · Telefon 07761 5506-6700 · Telefax 07761 5506-6736 · abteilung4@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.2	- 2 - Stellungnahme zur Email vom 02.01.2023 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</i> 1.1 Art der Vorgabe a) <i>Träger der Straßenbaulast bzw. Ortsdurchfahrt</i> b) <i>bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen bzw. Anbaubeschränkungen</i> c) <i>Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen bzw. Zufahrten</i> 1.2 Rechtsgrundlage a) <i>§ 5 FStrG</i> b) <i>§ 9 FStrG</i> c) <i>§§ 8 a und 12 FStrG</i> 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) <i>Grundsätzlich gegeben durch Einzelfallprüfung auf Antrag mit Begründung.</i> 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes <i>Im Planbereich bestehen Planungen für Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung: Bau der B 34_neu. Für den Bauabschnitt I – OU Grenzach – besteht ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss. Auf Grund zusätzlich erforderlicher Zufahrten, wird derzeit eine Planänderung vorbereitet. Der Baubeginn soll nahtlos an die Fertigstellung des Bauabschnitts II – OU Wyhlen – anschließen.</i> 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.2	- 3 - Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind unter Ziffer 1 angeführt. Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Den beiden Anschlüssen an die geplante B 34 neu bei Bau-km 1+280 und Bau-km 1+650 stimmen wir grundsätzlich zu.  Der neue Anschluss bei Bau-km 1+650 wird im Zuge der Planänderung berücksichtigt. Die Mehrkosten für diesen Anschluss werden von der Straßenbauverwaltung nicht übernommen. Über die spätere Baudurchführung, künftige Unterhaltung und Erhaltung des neuen Anschlusses, künftige Eigentums Grenzen sowie Ablöse zwischen Bundesstraßenverwaltung und Dritten wird auf Grundlage der genehmigten Entwurfsplanung vor Realisierung eine Vereinbarung zwischen der BASF Grenzach GmbH, der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und der Straßenbauverwaltung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schallimmissionen im Plangebiet durch Straßen- und Schienenverkehrslärm wurden untersucht. Lärmkonflikte im unmittelbaren Nahbereich zur B 34 neu können für schutzbedürftige Büronutzungen durch angemessenen passiven Schallschutz („Schallschutzfenster“) gelöst werden. Auf die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügte Schalltechnische Untersuchung, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Technischer Umweltschutz, Tübingen, 30. Juli 2021, wird verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass den beiden Anschlüssen an die geplante B 34 neu grundsätzlich zugestimmt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.2	- 4 - Wir weisen darauf hin, dass einem weiteren Anschluss an die B 34_neu zukünftig nicht zugestimmt werden kann. Die innere Erschließung ist daher so zu planen, dass das Gebiet auch ohne weiteren Anschluss an die B 34_neu umgestaltet werden kann. Die als pz 2 und pb 2 ausgewiesenen Flächen können <u>nicht</u> als Ausgleich für die Maßnahmen des vorliegenden Bebauungsplanes dienen, da sie bereits als Ausgleichsflächen für die Maßnahme B 34_neu Bauabschnitt I – OU Grenzach – planfestgestellt sind (vgl. Abb. 1 und 2). Sie stehen daher nicht als Ausgleich für den Bebauungsplan zur Verfügung.  Abb. 1  Abb. 2 Auf denen als pz 2 und pb 2 ausgewiesenen Flächen können Werbeanlagen <u>nicht</u> installiert werden, da diese Flächen als Ausgleichsflächen für die Maßnahme B 34_neu Bauabschnitt I – OU Grenzach – dienen. Sollten Werbeanlagen installiert werden, müssen diese so beschaffen sein und so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 34_neu zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Leuchstärke so begrenzt wird, dass Verkehrsteilnehmer auf der B 34_neu zu keiner Zeit geblendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pz 2- und pb 2- Fläche waren bereits Gegenstand des rechtsverbindlichen BP „Rheinvorland-West“ (in Kraft getreten am 22.04.2016) und Teil des Grundstücks Nr. 878 des BASF-Areals. Im vorliegenden Änderungsverfahren haben sich keine Änderungen bezüglich der pz 2- und pb 2- Flächenfestsetzungen ergeben. Hinweise: - Die pz 2-Fläche im Bebauungsplangebiet ist insgesamt wesentlich größer als die in der Abb. 1 aufgeführte Fläche. - Bei der pb 2-Fläche handelt es sich um bestehende Gehölzflächen auf dem BASF-Firmenareal. Durch die pb 2-Festsetzung (Textteil Ziff. A10.2.1) wird diese Flächen gesichert. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Darstellung in Abbildung 2 nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt (Hauptzugang Pforte BASF-Areal) sowie die Planung Anschluss an die B 34 neu in diesem Bereich, auch nach Rücksprache mit dem RPF, nicht in der vorliegenden Form ausgeführt werden soll. (Dem Grundstückseigentümer ist zudem nicht bekannt, dass auf dem Firmengelände Ausgleichsflächen der B 34 neu liegen werden.) Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass bei der Differenzbetrachtung der Umweltbelange zum Bebauungsplan eine Überkompensation von Ökopunkten vorliegt, so dass hinsichtlich der Ausgleichsthematik ausreichend Spielraum gegeben ist. Gemessen am Gesamtumfang der Planung mit allen Auswirkungen erscheint diese Unschärfe marginal und würde den Aufwand für eine flächengenaue rechnerische Ermittlung unter Auswertung der Ausgleichsplanung B 34 kaum rechtfertigen. Zudem wäre diese Problematik im BP-Verfahren 2016 zu behandeln gewesen. Die aktuelle Änderung des BP bezieht sich nicht auf diesen Bereich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer B2 „Werbeanlagen“ ist bereits eine Regelung, dass innerhalb der pz2/pb2-Fläche Werbeanlagen nicht zulässig sind, enthalten. Unter Ziffer B2 „Werbeanlagen“ ist bereits eine Regelung zur Vermeidung von Blendwirkung gegenüber der Bahnlinie enthalten.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme Red. Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.2	- 5 - <i>Die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich der Zufahrten entlang der geplanten B 34_neu und des danebenliegenden Radweges sind zu überprüfen und in jedem Fall von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Darstellung der Sichtdreiecke im Plan.</i> <i>Leitungen der Ver- und Entsorgung sind soweit erforderlich außerhalb des Straßengrundstücks der B 34_neu und des angrenzenden Geh-Radweges zu führen.</i> <i>Zur Gebietsplanung selbst werden keine weiteren Einwände vorgetragen.</i> Bad Säckingen, 23.03.2023 gez. Isabelle Haas	Diese wird redaktionell um die Belange der Straßenverkehrsteilnehmer ergänzt. Die Sichtdreiecke sind im zeichnerischen Teil bereits enthalten. Die Überprüfung kann erst erfolgen, sobald die geänderte Planung für die B34 in der erforderlichen Genauigkeit vorliegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Einwände zur Gebietsplanung.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.4	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG UMWELT Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Nicole Stehle-Schwarz Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Datum 10.02.2023 Name Dr. Jessica Bauer Durchwahl 0761 208-2091 Aktenzeichen RPF54-2511-8768/3/2 (Bitte bei Antwort angeben)  Landesbauordnung (LBO) Änderung des Bebauungsplans "Rheinvorland-West", Gemeinde Grenzach-Wyhlen hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 02.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Stehle-Schwarz, wir begrüßen die im vorliegenden Entwurf im Vergleich zum derzeit gültigen Bebauungsplan mehr an den realen Gegebenheiten ausgerichteten Gebietsausweisungen der industriell genutzten Teilflächen. Es ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich, dass ein „faktisches Industriegebiet“, wie das Plangebiet im Gutachten von Herrn Dr. Dröschner (Nr. 1692 vom 19.03.2015) bezeichnet wurde, auch ein Industriegebiet bleibt und nicht Teilflächen im Nachhinein als Gewerbegebiete bzw. eingeschränkte Gewerbegebiete ausgewiesen werden. In Teilfläche A02 (gelb umrandet) befinden sich Nebeneinrichtungen zur IE-Anlage (Gebäude 9040), die als Nebeneinrichtungen grundsätzlich den gleichen bauplanungs- und baurechtlichen Anforderungen unterfallen wie die Hauptanlage. Des Weiteren liegt unserer Kenntnis nach in der Teilfläche G (ausgewiesen als GIE2) westlich des Havariebeckens 9092 das Abfalllager 9085FS, das nach bisheriger Auffassung der Ziffer 8.12.1.1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist und somit gemäß des Dienstgebäude Schwendstraße 12 · 79102 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-394273 · abteilung5@rpf.bwl.de www.rpf.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de VAG-Linie 1 · Haltestelle Maria-Hilf-Kirche · Parkmöglichkeiten vorhanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zielsetzung der Gemeinde ist u.a. einen stärkeren gewerblichen Nutzungsmix, insbesondere auf den Flächen, die die BASF nicht mehr benötigt zu etablieren. Das Areal soll weiterhin, seiner Vorprägung entsprechend, gewerblich und industriell genutzt werden. Die Nutzungsuntergliederung des Plangebiets in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE), Gewerbegebiet (GE) und ein eingeschränktes Industriegebiet (GIE) erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen nachbarschaftlichen Nutzung und der tatsächlichen Nutzung im Plangebiet. Im vorliegenden Änderungsbebauungsplan wird die tatsächlich vorhandenen GIE-Nutzung sowie die gewünschte Ausdehnung des industriellen Kerns (GIE) zur Erweiterung der bestehenden chemischen Anlagen bzw. der Wiederansiedlung und Weiterentwicklung, im Sinne der Firma BASF, unter Berücksichtigung der fachgutachterlichen Aussagen (Schall, Geruch, Störfall etc.) berücksichtigt. Die Festsetzung Ziffer A1.1.4 trägt dem zurecht erforderliche erachteten Bestandsschutz der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen Rechnung: Explizit ist im gelb umrandeten Bereich des GEE die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von bestehenden Lagerhäusern, die immissionsschutz-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.4	vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans bauplanungsrechtlich nicht zulässig wäre. Hier müsste also auch die Ziffer 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für das GIE2 zulässig sein, um in Einklang mit dem Bestand zu sein. Bezüglich weiterer Aspekte wie Lärm(kontingentierung) verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 28.05.2015 und 25.09.2015. Die BASF Grenzach GmbH erhält dieses Schreibens in Kopie. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Jessica Bauer Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien (pdf, 511 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.	rechtlich genehmigungsbedürftig sind, auch dann zulässig, wenn diese Teil eines Betriebsbereiches gemäß 12. BImSchV sind A1.1.4 „Im gelb umrandeten Bereich des GEE ist die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von bestehenden Lagerhäusern (Lägern), die immissionsschutz-rechtlich genehmigungsbedürftig sind , auch dann zulässig, wenn diese Teil eines Betriebsbereiches gemäß 12. BImSchV sind, soweit sich dadurch kein angemessener Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ergibt, der über die angemessenen Sicherheitsabstände des aktuell bestehenden Betriebsbereiches2 hinausgeht, die aufgrund der bestehenden Anlagen des Betriebsbereichs zu beachten sind (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 10 BauNVO). Im Übrigen gelten für diesen Bereich die Festsetzungen unter A1.1.1 bis A1.1.3.“ Im Textteil wird in A 1.3.2.1 noch Ziff. 8.12 aufgenommen: „... gemäß der Ziff. 8.1 und 8.12 zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Reststoffen, die in genehmigten Anlagen im Bebauungsplangebiet angefallen sind.“ Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Lärmkontingentierung, im Vergleich zu dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Rheinvorland-West vom 12.04.2006, grundsätzlich verändert wurde. Der Hinweis auf die Stellungnahme zu dem vorangehenden Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Auf die jeweilige Abwägung hierzu wird verwiesen. Der Hinweis, dass die BASF Grenzach GmbH eine Kopie des Schreibens erhält wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf Aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde Grenzach-Wyhlen Trägerin der Planungshoheit ist.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	REGIERUNGSPRASIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Freiburg i. Br., 02.02.2023 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 23-00008 Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Rheinvorland-West", Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Teilort Grenzach, Lkr. Lörrach (TK 25: 8411 Weil am Rhein, 8412 Rheinfelden (Baden)) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 02.01.2023 Anhörungsfrist 10.02.2023 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	B Stellungnahme 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine Anregungen. 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine Anregungen.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	LGRB Az. 2511 // 23-00008 vom 02.02.2023 Seite 2 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Muschelkalkes, welche im Plangebiet von quartärem Älterem Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Stellenweise sind Anthropogene Ablagerungen (Aufschüttung/Auffüllung) zu erwarten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei Sulfatgesteinen im Untergrund sollte wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden. Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, wird aus bodenkundlicher Sicht keine Stellung genommen.	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Der im Textteil bereits enthaltene Hinweis unter „C6 Geotechnik“ wird entsprechend nebenstehenden Ausführungen redaktionell angepasst. Eine Versickerung ist im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Bodenbelastung nicht zulässig. Boden Keine Anregungen.	redaktionelle Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	LGRB Az. 2511 // 23-00008 vom 02.02.2023 Seite 3 Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	Mineralische Rohstoffe Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Grundwasser Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Betroffenheit. Bergbau Keine Betroffenheit. Geotopschutz Keine Betroffenheit. Allgemeine Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	  TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten. 1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>nur</u> digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform. 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen). 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen. 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung. 5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet. Bez.: Ueb_1 Stand: Juni 2022 Seite 1 von 2	Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	  REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung. Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (https://maps.lgrb-bw.de). Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/. Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung! Bez.: Ueb_1 Stand: Juni 2022 Seite 2 von 2		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Von: Szlavik, Sabrina (RPS) [mailto:Sabrina.Szlavik@rps.bwl.de] Im Auftrag von FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 15:27 An: Info (BAG) <info@baldaufarchitekten.de> Betreff: Grenzach-Wyhlen-Grenzach, Lkr. Lörrach, BPL "Rheinvorland-West" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Da unsere Belange bereits Eingang in die Planunterlagen gefunden haben, werden keine weiteren Anregungen und Hinweise von unserer Seite vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Sabrina Szlavik Sabrina Szlavik M.A. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 – Operative Archäologie Dienststz Freiburg Günterstalstraße 67 79100 Freiburg Tel.: 0761/208-3580 sabrina.szlavik@rps.bwl.de Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten. Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/datenschutz	Keine Anregungen und Hinweise. Die genannte E-Mail-Adresse wurde bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG FORSTDIREKTION Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br. Per E-Mail Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Versand per mail an: n.stehle-schwarz@baldaufarchitekten.de 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Datum 07.02.2023 Name Dietmar Winterhalter Durchwahl 0761 208-1405 Aktenzeichen RPF83-2511-7144/2/2 (Bitte bei Antwort angeben) ✎ Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Rheinvorland-West“, Gemeinde Grenzach-Wyhlen Stellungnahme Höhere Forstbehörde im Rahmen von § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 02.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, die forstrechtlichen Belange, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinvorland-West“ 2016 festgesetzt wurden, haben weiterhin Bestand und sind von der Änderung nicht betroffen. Somit bestätigen wir die waldrechtliche Umwandlungserklärung vom 13.01.2016 (AZ: 2511.2/336-105) auch für die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes „Rheinvorland-West“. Wir weisen darauf hin, dass die vorliegende Umwandlungserklärung als sonstige Rechtsvorschrift im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m § 6 Abs. 2 BauGB <u>nicht</u> die waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG ersetzt. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes kann dies der Vorhabenträger über die Untere Forstbehörde am Landratsamt Lörrach an die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg beantragen. Dienstgebäude Bertoldstraße 43 · 79098 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391599 · abteilung8@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.landesforstverwaltung-bw.de · www.service-bw.de VAG-Linien 1, 2, 3, 4, 5 · Haltestelle Stadttheater · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	- 2 - Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Lörrach erhält eine Mehrfertigung des Schreibens. Mit freundlichen Grüßen Gez. Dietmar Winterhalter Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: 8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 (pdf, 258 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	■ BAURECHT  GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN LANDKREIS LÖRRACH LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstr. 3 79539 Lörrach Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen Bauamt - Bauleitplanung Rheinfelder Str. 19 79639 Grenzach-Wyhlen LANDRATSAMT LÖRRACH Fachbereich Baurecht Kontakt Frau Wunderle Telefon 07621 410-2525 Fax 07621 410-92525 Gebäude Im Entenbad 11 Zimmer 2.04 E-Mail katrin.wunderle@loerrach-landkreis.de Unser Zeichen 28-23-30-wu 24.02.2023 Vorhaben Änderung des B-Plans und der örtlichen Bauvorschriften "Rheinvorland-West" der Gemeinde Grenzach-Wyhlen Verfahren Regelverfahren Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) / (2) BauGB Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung: <u>Umwelt</u> Kommunale Abwasserbeseitigung Das BP Gebiet liegt innerhalb des Werksgeländes der BASF Grenzach GmbH. Genehmigungsbehörde für die BASF Grenzach GmbH als Zaunbetrieb ist das Regierungspräsidium Freiburg. Somit sind sämtliche Neubauvorhaben aus abwassertechnischer und – rechtlicher Sicht von Seiten des RPF zu beurteilen. Dazu gehört auch z.B. jeweils die Überprüfung ob das bestehende Regenrückhalte- und Havariesystem und die unterirdischen Rohrleitungen nach dem Stand der Technik geeignet und ausreichend für die hinzukommende Bebauung sind. Sofern der direkte Zugang vom Ortskern zum Rhein aus dem Werksgelände ausgegrenzt und an die Gemeinde veräußert werden soll, ist diese Fläche in den sich in Überarbeitung befindlichen Generalentwässerungsplan (GEP) der Gemeinde aufzunehmen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 22.02.2016 zur Offenlage des BP „Rheinvorland – West“ enthalten, weisen wir nochmals darauf hin, dass die Herstellung von Kehlblechen,	<u>Umwelt</u> Kommunale Abwasserbeseitigung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das RPF wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Von Seiten des RPFs wurden diesbezüglich keine Anregungen hervorgebracht. Die Überprüfung obliegt dem nachgeschalteten Genehmigungsverfahren, Regelungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Randanschlüssen, Dachrinnen und Fallrohren und auch von Gaupen aus den unbeschichteten Materialien Kupferblech, verzinktem Blech und Titanzinkblech üblich und hinsichtlich dem Abtrag von Metallionen von untergeordneter Bedeutung ist. Demgegenüber gilt, dass Niederschlagswasser von <u>flächigen</u> Dacheindeckungen und Gebäudehüllen aus o.g. Materialien vor einer Einleitung vorzubehandeln ist. Ein Ausschluss per Festsetzung von Dacheindeckungen und Gebäudehüllen aus o.g. Materialien ist rechtlich nicht zulässig, da Möglichkeiten der ausreichenden Vorbehandlung nach dem Stand der Technik mittlerweile zur Verfügung stehen (z.B. Spezialsubstrate zur Bindung von Metallionen). <i>Ansprechpartner: Herr Kipf (Tel. 07621 410-3322)</i> Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen Zur Änderung des B-Plans nehme wir wie folgt Stellung: <u>Gewässerrandstreifen</u> Ist eingehalten <u>Überflutungen durch klass. Hochwasser vom Rhein</u> ---- <u>Überflutungen durch Starkregenniederschlagsereignisse</u> Bei baulichen Änderungen ist bei der Planung schon darauf zu achten, dass anfallendes Überflutungswasser durch Starkregen möglichst schadlos abgeführt werden kann. <i>Ansprechpartner: Herr Tröndle (Tel. 07621 410-3326)</i> Boden & Grundwasser Im Zuge der Änderung des B-Plans wurde in der angefertigten Differenzbetrachtung der Umweltbelange unter anderem auch der Bewertungsstatus der Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen aktualisiert. Ergänzend kann hier noch angemerkt werden, dass das Monitoring der Verdachtsfläche „Bauschuttdeponie Weiden“ mittlerweile abgeschlossen werden konnte. Diese Fläche konnte danach so wie die Altablagerung „Flache Rheinuferzone“, für den maßgeblichen Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit dem Handlungsbedarf „Gefahrenlage hinnehmbar“ eingestuft werden (Bericht ERM vom 29.11.2019). Die Altablagerung „Werksdeponie“ ist weiterhin mit Handlungsbedarf Detailuntersuchung (DU) für den maßgeblichen Wirkungspfad Boden-Grundwasser bewertet bzw. die DU noch nicht abgeschlossen. Im Textteil auf Seite 22, sowie in der Begründung auf Seite 45 ist für die drei Flächen noch der Handlungsbedarf „Orientierende Untersuchung“ (OU) bzw. „Belassen“ vermerkt. Eine Anpassung sollte daher vorgenommen. Im Zuge der Änderung des B-Plans wurde ebenfalls eine Neubewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen. Die Bewertung der Bodenfunktionen basiert, wie vom Gutachterbüro selbst auch angemerkt, teilweise auf Annahmen bzw. Schätzungen. Da für das Schutzgut Boden ein Überschuss von 22.900 Ökopunkten und für die Gesamtbilanz ein Überschuss von 55.000 Ökopunkten erzielt wird, erscheint es aus unserer Sicht aber vertretbar die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gelände ist im Bestand bereits flächenhaft versiegelt. Bei einer Wiederbebauung oder baulichen Änderungen kann bauseits auf Starkniederschlagsereignisse reagiert werden. Regelungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht. Boden & Grundwasser Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Textteil und Begründung werden redaktionell geändert. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Eingriffe in den Boden als ausgeglichen zu betrachten – vorausgesetzt die bisher nur planerisch angesetzte Entsiegelungsmaßnahme bzw. der Bodenauftrag wird noch durchgeführt. <i>Ansprechpartner: Herr Gsching (Tel. 07621 410-3333)</i> Immissionsschutz Die Belange der Gewerbeaufsicht im Landratsamt sind nicht betroffen. Für Emissionen/Immissionen, die dieses Plangebiet betreffen, besteht keine Zuständigkeit. Es handelt sich um das Gelände der BASF mit Störfallanlage und IED-Anlage, die im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Freiburg liegt. <i>Ansprechpartnerin: Frau Hugenschmidt (Tel. 07621 410-3344)</i> <u>Baurecht</u> Bauleitplanung Zur Zusammenstellung der Rechtsvorschriften weisen wir darauf hin, dass das BauGB zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und empfehlen die Zusammenstellung zu aktualisieren. Im Übrigen wird empfohlen, die Rechtsvorschriften um die Gemeindeordnung (GemO), § 4, zu ergänzen. <i>Ansprechpartnerin: Frau Wunderle (Tel. 07621 410-2525)</i> Kreisbaumeister: Keine Anmerkungen. <u>Hinweis:</u> Die Änderungen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht kenntlich gemacht und somit nicht nachvollziehbar und sehr schwierig zu prüfen. <i>Ansprechpartner: Herr Rauter (Tel. 07621 410-2533)</i> <u>Landwirtschaft und Naturschutz</u> Naturschutz Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen beabsichtigt auf der Gemarkung Grenzach den Bebauungsplan Rheinvorland West zu ändern. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, das bestehende Industriegebiet neu zu überplanen. Der Unteren Naturschutzbehörde wurden folgende Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt: ▪ Bebauungsplan Rheinvorland West mit Planunterlagen der Baldauf Architekten und Stadtplanungs GmbH ▪ Artenschutzrechtliche Prüfung – von ÖkoLog Prüfung der Umweltbelange von Kunz Landschaftsplanerin Frau Pöhla	Immissionsschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das RPF wurde am Verfahren beteiligt. (Auf die Stellungnahme Nr. 1.4 wird verwiesen.) <u>Baurecht</u> Bauleitplanung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsvorschrift wird redaktionell aktualisiert. Die Gemeindeordnung wird nicht in die Rechtsvorschriften aufgenommen, da diese zwar für das Satzungsverfahren relevant ist, jedoch nicht für die Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. für die Regelungen der örtlichen Bauvorschriften. Kreisbaumeister: Keine Anregungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf ein Kenntlichmachen der Änderungen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplans wird bewusst verzichtet, da das Änderungsverfahren das gesamte Planwerk umfasst und auch sämtliche Inhalte Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind. <u>Landwirtschaft und Naturschutz</u> Naturschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Keine Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Zu den uns vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen gegenüber den geplanten Änderungen des Bebauungsplans Rheinvorland West keine Bedenken. Auf Folgendes wird jedoch noch hingewiesen, bzw. ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen und sollte daher mit aufgenommen werden: <u>Besonders geschützter Biotop</u> Das Rheinufer innerhalb des bestehenden BP ist als besonders geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert. Hierbei handelt es sich um den Biotop Feldgehölze am Rheinufer beim Gewann 'Weiden' mit der Biotopnummer 84113360046 und ist durch die Veränderungen des geplanten Fuß und Radweges betroffen. Gemäß § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die einen besonders geschützten Biotop erheblich beeinträchtigen oder zerstören können verboten. Daher ist bei der weiteren Planung des Fuß und Radweges neben den schon berücksichtigten Artenschutz auch der besonders geschützte Biotop in der weiteren Planung mit zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, dass bei der Planung des Radweges die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig in die Planung mit einbezogen wird. Des Weiteren regen wir in diesem Zusammenhang an, dass der neue Fuß und Radweg naturnah ausgestaltet wird. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass eine Minderung der Dachbegrünung als Vermeidungsmaßnahme nicht begrüßt wird und sollte auf alle möglichen Dächer erweitert werden. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen keine. <i>Ansprechpartnerin: Frau Reichhelm (Tel. 07621 410-4483)</i> <u>Straßenwesen</u> FB Straßen Die Untere Straßenbaubehörde ist für die betriebliche und bauliche Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig und vertritt den Landkreis als Baulastträger der Kreisstraßen. Das Vorhaben befindet sich bisher an der Gemeindestraßen Köchlinstraße, Irgastraße und Rheinallee. Die geplante und bereits planfestgestellte Trasse der B 34 neu tangiert zukünftig, sprich nach Fertigstellung des Projektes der Ortsumfahrung Grenzach-Wyhlen, das Plangebiet an der nördlichen Plangebietsgrenze. Weiter wird es zwei Zufahrten zu Plangebiet von der B 34 neu geben. Da das Vorhaben zukünftig an einer klassifizierten Straße liegt, aber noch nicht bekannt ist, ob zuerst die B 34 neu oder das Plangebiet bebaut wird, weisen wir auf nachfolgende Punkte hin: - Sollte Lieferverkehr zur Belieferung bzw. Baustellenverkehr zum Planungsgebietes hin von der B 34 neu erfolgen verweisen wir darauf, dass gemäß § 41 Straßengesetz Verunreinigungen von Straßen unverzüglich beseitigt werden müssen. Bei Unterlassung lässt das Gesetz kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen mit Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bußgeld zu. Der Vorhabenträger hat daher zur Vermeidung von Verunreinigungen der B 34 neu aus dem Planungsgebiet heraus, durch geeignete Maßnahmen – bei allen Witterungsbedingungen – sicherzustellen, dass diese nicht verunreinigt wird, z.B. durch den Einsatz von leistungsfähigen Reifenwaschanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik mit ausreichend lange Abrollstrecken auf dem Areal des Vorhabenträgers. Dem Schmutzeintrag gleichzusetzen ist eine Vernässung der Bundesstraße durch	Grundsätzlich keine Bedenken. <u>Besonders geschützter Biotop</u> Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Rheinuferwegs ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die konkrete Planung und Umsetzung kann unter Einbeziehung der UNB erfolgen. Im vorliegenden Änderungsverfahren wurde die Festsetzung zur Dachbegrünung dahingehend konkretisiert, dass nur neue, zur Genehmigung anstehende bauliche Anlagen zu mind. 30 % ihrer Fläche zu begrünen sind. Damit wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen auf den Altbestand, hinsichtlich der Statik oder dergleichen vermieden werden. <u>Straßenwesen</u> FB Straßen Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vermeidung von Verunreinigungen der Straße ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Tropfwasser / Wasserfahne ausfahrender Fahrzeuge. Eine unerwartet verschmutzte, nasse, feuchte oder ggf. glatte Fahrbahn kann zu Unfällen führen und stellt eine konkret drohende Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs der Bundesstraße dar. Es wird insbesondere auf die Sturzgefahr von Zweiradfahrer verwiesen. Sollte es trotz ergriffener Maßnahmen zu einer Verunreinigung der B 34 neu aus dem Gebiet herauskommen, ist diese umgehend durch den Vorhabenträger ohne gesonderte Aufforderungen der Straßenbauverwaltung durch geeignete Reinigungsfahrzeuge zu beseitigen. - Sollten Werbeanlagen installiert werden, müssen diese so beschaffen sein und so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 34 neu zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Leuchtstärke so begrenzt wird, dass Verkehrsteilnehmer auf der B 34 neu zu keiner Zeit geblendet werden. - Resultierende Lärmvorsorgemaßnahmen aus dem Straßenverkehrslärm im Zuge einer Flächenausweisung, die entlang der bestehenden klassifizierten Straßen stattfindet, gehen zu Lasten der Kommune. Weiter verbleibt die Unterhaltung und Instandsetzung der Lärmschutzmaßnahmen (z. B: Lärmschutzwand) bei der Kommune. <i>Ansprechpartnerin: Frau Mies (Tel. 07621 410 3100)</i> SN Radverkehr Seitens des Radverkehrs bitten wir bei allen Maßnahmen um die grundsätzliche Beachtung und Mitberücksichtigung des Rad- und Fußverkehrs. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die bereits in der Stellungnahme 2015 aufgeführten Anregungen hinweisen. 1. Rheinuferweg Es wird ausdrücklich empfohlen, den Rheinuferweg so zu planen, dass er für Rad- und Fußverkehr nutzbar ist. Folgende Gründe sprechen dafür: - Im Radverkehrskonzept des Landkreises Lörrach, welches in enger Abstimmung mit der Gemeinde Grenzach-Wyhlen erstellt wurde, ist die Verbindung entlang des Rheins als Route des Verdichtungsnetzes aufgenommen. - Durch Grenzach-Wyhlen verläuft der Rheintalweg, der jedoch bisher nur durch weniger attraktive Bereiche im Siedlungsbereich führt. Die Chance im Rahmen des Bebauungsplans sollte daher genutzt werden, um hier einen weiteren Abschnitt des Radwegs am Rheinufer zu platzieren. Da dieser Ausbau auch anderen Freizeitsportarten zugutekäme, würde durch diese Maßnahme der Freizeitwert der Gemeinde signifikant erhöht. <i>Ansprechpartnerin: Frau Bühler (Tel. 07621 410 020)</i> <u>Verkehr</u> Das Vorhaben befindet sich bisher an der Gemeindestraßen Köchlinstraße, Irgastrasse und Rheinallee. Die geplante und bereits planfestgestellte Trasse der B 34 neu tangiert zukünftig, sprich nach Fertigstellung des Projektes der Ortsumfahrung Grenzach-Wyhlen, das Plangebiet an der nördlichen Plangebietsgrenze. Weiter wird es zwei Zufahrten zum Plangebiet von der B 34 neu geben. Da das Vorhaben zukünftig an einer klassifizierten Straße liegt, aber noch nicht bekannt ist, ob zuerst die B 34 neu oder das Plangebiet bebaut wird, weisen wir auf nachfolgende Punkte hin:	Unter Ziffer B2 „Werbeanlagen“ ist bereits eine Regelung zur Vermeidung von Blendwirkung gegenüber der Bahnlinie enthalten. Diese wird redaktionell um die Belange der Straßenverkehrsteilnehmer ergänzt. Die Schallimmissionen im Plangebiet durch Straßen- und Schienenverkehrslärm wurden untersucht. Lärmkonflikte im unmittelbaren Nahbereich zur B 34 neu können für schutzbedürftige Büronutzungen durch angemessenen passiven Schallschutz („Schallschutzfenster“) gelöst werden. SN Radverkehr Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung des Rheinuferwegs obliegt der nachgeschalteten Genehmigungs-/Ausführungsplanung. Im Bebauungsplan wird ein Korridor von insgesamt 10 m Breite für einen öffentlichen Geh- und Radweg mit einer maximalen Breite von 3 m vorgehalten. <u>Verkehr</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Red. Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	- Sollte Lieferverkehr zur Belieferung bzw. Baustellenverkehr zum Planungsgebietes hin von der B 34 neu erfolgen verweisen wir darauf, dass ggf. entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen rechtzeitig vorher mit der Verkehrsbehörde abzustimmen sind. - Auch unabhängig vom geplanten Neubaugebiet erscheint die Fertigstellung bzw. der Bau der B34 neu als geboten, dies zeigt die aktuelle Verkehrssituation deutlich. - Sollten Werbeanlagen installiert werden, müssen diese so beschaffen sein und so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 34 neu zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Leuchtstärke so begrenzt wird, dass Verkehrsteilnehmer auf der B 34 neu zu keiner Zeit geblendet werden. <i>Ansprechpartner: Herr Allgeier (Tel. 07621 410-3410)</i> <u>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</u> Es wurden keine eigenen Planungen benannt. <u>Anregungen und Bedenken</u> Keine <u>Hinweise</u> Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren. Mit freundlichen Grüßen gez. Wunderle	Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Unter Ziffer B2 „Werbeanlagen“ ist bereits eine Regelung zur Vermeidung von Blendwirkung gegenüber der Bahnlinie enthalten. Diese wird redaktionell um die Belange der Straßenverkehrsteilnehmer ergänzt. <u>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können.</u> Keine <u>Anregungen und Bedenken</u> Keine <u>Hinweise</u> Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen wird das Abwägungsergebnis zu den vom Landratsamt Lörrach vorgebrachten Belangen zu gegebener Zeit mitteilen.	Kenntnisnahme Red. Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	 03. Feb. 2023 Deutsche Bahn AG DB Immobilien Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren Deutsche Bahn AG • DB Immobilien Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Zeichen: CRK 041 RT TÖB-BW-23-148857 01.02.2023 Ihr Zeichen / Schreiben vom: Frau Stehle-Schwarz vom 02.01.2023 Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Rheinvorland-West“, Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Gemarkung Grenzach <u>hier</u>: Offenlage Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Der noch bestehende Gleisanschluss im Bebauungsplanbereich mit der dort ansässigen Firma BASF GmbH (aktuell ohne Bedienung) soll nach deren Pläne mindestens noch bis zum Abschluss der Geländesanierung beibehalten bleiben um ggf. auch Schienentransporte vom/ ins Werksgelände zu ermöglichen. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist nach Auskunft der BASF noch nicht absehbar; die Arbeiten werden vsl. noch einige Jahre in Anspruch nehmen. *** Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Gatzert Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender Dr. Levin Holle Berthold Huber Dr. Daniela Gend vom Markotten Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Evelyn Palla Dr. Michael Peterson Martin Selter Unser Anliegen:  Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz	Keine Einwände Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	 2/2 Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG  i. V.  i. A. +++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++	Als nächster Verfahrensschritt ist der Satzungsbeschluss vorgesehen. Der Beschluss wird der Deutschen Bahn AG durch die Gemeinde zu gegebener Zeit mitgeteilt. Die personenbezogenen Daten werden wie gewünscht, geschwärzt.	Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart <u>Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</u> baldauf architekten und stadtplaner gmbh Bearbeitung: Andreas Müller Telefon: +49 (721) 1809-142 Telefax: +49 (721) 1809-9699 E-Mail: MuellerA@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 10.01.2023 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59141-591pt/021-2023#001 EVH-Nummer: 256039 Betreff: Grenzach-Wyhlen: BP Änderung „Rheinvorland-West“, Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 02.01.2023, Az. Anlagen: 0 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 02.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Sie betrifft den Planfeststellungsabschnitt 2 des Ausbauprojektes Hochrheinbahn. Meinerseits bestehen keine Bedenken, ich bitte jedoch um Kontaktierung des Projektträgers: Hausanschrift: Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0 Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken. Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) wurde bereits beteiligt (siehe Lf.-Nr. 7). Auf Anregung wurde ergänzend die DB Netz AG am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	DB Netz AG Großprojekte Südwest (I.NG-SW) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Müller Seite 2 von 2		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	 badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br. Telefon 0800 2 21 26 21 Telefax 0761 50 82 83 badenovanetze.de   Zuverlässig und vor Ort Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Bearbeiter/in: Bernd Kienzler Telefon: 0761 279 3201 Telefax: 0761 279 543201 E-Mail: bernd.kienzler@badenovanetze.de Anhörungsverfahren an: toeb@badenovanetze.de Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: 02.01.2023 Unser Zeichen: WAS-AM/bnkib1 Datum: 25.01.2023 Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes „Rheinvorland-West“, Gemeinde Grenzach-Wyhlen Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben vom 2. Januar 2023 haben wir erhalten. Die bnNETZE GmbH hat zum 5. Januar 2023 Ihren Namen in badenovaNETZE GmbH geändert. Wir bitten Sie, dies bei zukünftigen Anhörungsverfahren zu berücksichtigen. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen badenovaNETZE GmbH  i. V. Klaus Rhode Leiter Wasser & Abwasser  i. A. Bernd Kienzler Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1) badenovaNETZE GmbH Amtsgericht Freiburg – HRB 290 381 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz-Werner Hölischer Commerzbank Freiburg IBAN DE28 6804 0007 0160 7720 00 BIC COBADE33XXX Geschäftsführung: Robin Grey Reinhold Lohr Julie Weiss	Der neue Firmenname wird bei künftigen Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																				
13	 badenova NETZE Zuverlässig und vor Ort Anlage 1 Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren . <u>Vorbemerkung</u> Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann. Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen ☒ <u>A. Allgemeine Angaben</u> Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Grenzach-Wyhlen ☐ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan „Rheinvorland-West“, Änderung ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) ☐ sonstiges Verfahren Fristablauf für die Stellungnahme am 10.02.2023 <u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: badenovaNETZE GmbH (bnNETZE GmbH) <table> <tr> <td>Absender:</td> <td>badenovaNETZE GmbH</td> <td>Datum:</td> <td>25.01.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tullastraße 61</td> <td>Tel.:</td> <td>0761 279-3201</td> </tr> <tr> <td></td> <td>79108 Freiburg i. Br.</td> <td>Fax:</td> <td>0761 279-543201</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Bearbeiter/in</td> <td>Bernd Kienzler</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>AZ.:</td> <td>WAS-AM / bnkib1</td> </tr> </table> ☐ Keine Äußerung ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine 1	Absender:	badenovaNETZE GmbH	Datum:	25.01.2023		Tullastraße 61	Tel.:	0761 279-3201		79108 Freiburg i. Br.	Fax:	0761 279-543201			Bearbeiter/in	Bernd Kienzler			AZ.:	WAS-AM / bnkib1	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Keinen Einwendungen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Absender:	badenovaNETZE GmbH	Datum:	25.01.2023																				
	Tullastraße 61	Tel.:	0761 279-3201																				
	79108 Freiburg i. Br.	Fax:	0761 279-543201																				
		Bearbeiter/in	Bernd Kienzler																				
		AZ.:	WAS-AM / bnkib1																				

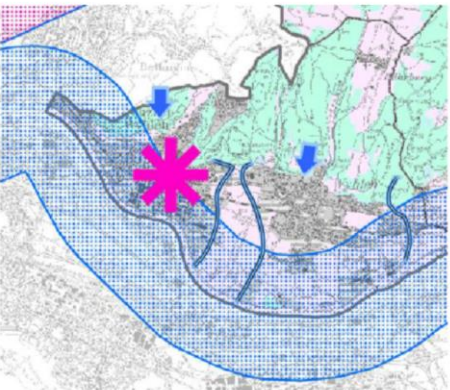
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt ☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine ☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Im Verfahrensgebiet befinden sich eine Erdgasreglerstation sowie eine Erdgashochdruckleitung der badenovaNETZE GmbH. Der Bestand und der sichere Betrieb der Leitung und der Reglerstation dürfen weder beeinträchtigt, noch dürfen die Betriebsmittel geschädigt werden. Innerhalb des Schutzstreifens ist Leitung von Bebauung und massiver Bepflanzung (z. B. durch Bäume) freizuhalten. Ebenfalls dürfen keine Aufschüttungen und Abgrabungen erfolgen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen an der Reglerstation und Leitung sind frühzeitig (mind. 6 Monate) mit der badenovaNETZE GmbH abzustimmen. Planauskunft erhalten Sie über die Internetplanauskunft planSERVICE der regioDATA GmbH oder über deren Hotline unter Rufnummer 07621 91943-400. Freiburg i. Br., 25.01.2023 Datum, Unterschrift  i. V. Klaus Rhode  i. A. Bernd Kienzler	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erdgashochdruckleitung ist im zeichnerischen Teil durch ein Leitungsrecht „LR5“ gesichert. Siehe auch Textteil Ziffer A8. Abstimmungen notwendiger Sicherungsmaßnahmen obliegen der Bauausführung.	Kenntnisnahme

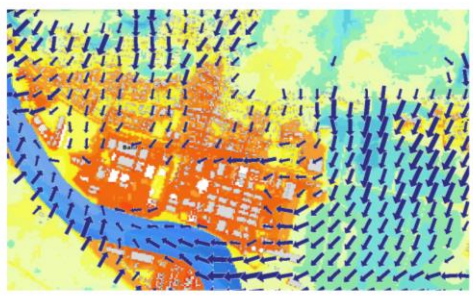
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	Von: Susanne.Fischer@bs.ch Gesendet: Montag, 9. Januar 2023 17:00 An: eBauleitplanung Cc: Martin.Sandtner@bs.ch Betreff: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften - Änderung „Rheinvorland-West“ Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben von Ihnen die Unterlagen zum Bebauungsplans und zu den örtlichen Bauvorschriften - Änderung „Rheinvorland-West“ im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung erhalten. Die Unterlagen wurden geprüft, und wir können keine unmittelbare Betroffenheit des Kantons Basel-Stadt erkennen. Von daher haben wir keine Anmerkungen zu den Änderungen des Bebauungsplans. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahmen und verbleiben mit freundlichen Grüsse, Susanne Fischer Susanne Fischer, Projektleiterin Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt Städtebau & Architektur, Abteilung Raumplanung Münsterplatz 11, Postfach, CH-4001 Basel Telefon: +41 (0)61 267 69 57, E-mail : susanne.fischer@bs.ch www.staedtebau-architektur.bs.ch	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	Von: Katharina.Naef@bettingen.ch Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 07:17 An: Stehle-Schwarz, Nicole (BAG) Betreff: AW: BP Änderung „Rheinvorland-West“, Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Guten Morgen Frau Stehle Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen. Der Gemeinderat hat anlässlich der gestrigen Sitzung zum Thema diskutiert und mit Beschluss Nr. 2023-24 festgehalten, dass auf eine differenzierte Rückmeldung verzichtet wird, da unsere Gemeinde kaum betroffen ist. Danke für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilnehmen zu können und beste Grüsse aus Bettingen – Katharina Näf Widmer Katharina Näf Widmer, Gemeindeverwalterin Einwohnergemeinde Bettingen Talweg 2, 4126 Bettingen Tel: +41 61 267 00 97 / Fax: +41 61 267 00 98 / www.bettingen.bs.ch 	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

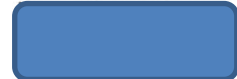
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
29	Von: Judith Arpagaus <arpagaus@fricktal.ch> Gesendet: Montag, 16. Januar 2023 08:41 An: Stehle-Schwarz, Nicole (BAG) Cc: fricker@fricktal.ch Betreff: AW: BP Änderung "Rheinvorland-West", Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Stehle Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit, dass wir zur Änderung des Bebauungsplans Stellung nehmen dürfen. Aus der Umsetzung des Bebauungsplans sehen wir keine direkten Auswirkungen aufs Fricktal. Wir verzichten daher auf eine Stellungnahme. Freundliche Grüsse Judith Arpagaus  Fricktal Regio Planungsverband Judith Arpagaus Leiterin Geschäftsstelle Hinterer Wasen 58 5080 Laufenburg 062 874 47 40 www.fricktal.ch	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V2	 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND Ortsverband Grenzach-Wyhlen  Mail bund.grenzach-wyhlen@bund.net Gemeinde Grenzach-Wyhlen Rheinfelder Straße 19 79639 Grenzach-Wyhlen Grenzach-Wyhlen, 10. Februar 20223 Sehr geehrte Damen und Herren Vielen Dank für die Möglichkeit zur Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Rheinvorland-West“ Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich positiv ist zu bewerten einen Grünkorridor zum Rhein zu entwickeln und das Rheinufer wieder zugänglich zu machen. Wir begrüßen zudem das Ziel die großflächig versiegelten Flächen wieder in eine gewerbliche Nutzung zu bringen. Aus unserer Sicht dagegen problematisch sind a) Vorgaben zum Schutzgut Klima b) Umgang mit Wasserversickerung c) Rheinufergestaltung Mit freundlichen Grüßen  Irene Blaha Vorstand BUND Grenzach-Wyhlen -1-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Siehe nachfolgende Abwägungsvorschläge.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V2	 a) Vorgaben zum Schutzgut Klima  Abbildung 1 Klimasanierungsgebiet Grenzach Quelle: https://hochrhein-bodensee.de  Klimasanierungsgebiete^{1,2} Siedlungsgebiete, in denen aufgrund ihrer Größe, ihrem überdurchschnittlich hohen Industrie- und Gewerbeanteil und ihrer Lage in bioklimatisch belasteten Räumen mit besonders hohen lufthygienischen und bioklimatischen Belastungen und entsprechend sehr hohen Empfindlichkeiten zu rechnen ist. Der Ortsteil Grenzach gilt nach den Karten des Regionalverbandes Hoch-Bodensee als Klimasanierungsgebiet (Abbildung 1). Die Kombination von Industrieflächen mit starker Versiegelung, Verbauung durch hohe und großflächige Industrieareale und eine Erhöhung der Immissionswerte aufgrund der industriellen Produktion sind entscheidende negative Faktoren im Bereich Schutzgut Klima. Der Bebauungsplan berücksichtigt aber die prekäre Lage der Klimasanierung gar nicht und beschreibt das Schutzgut Klima nur minimal. Das vorherrschende Windsystem in Grenzach-Wyhlen wird aufgrund der Gebäudehöhe und Konzeption der Baufenster (Abbildung 2) weiter verriegelt.	a) Vorgaben zum Schutzgut Klima Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das ost-west-gerichtete Luftzirkulationssystem entlang des Rheins wird durch die geplante Aufwertung des Gewässerrandstreifens und der ufernahen Bereiche verbessert. Eine weitere Verbesserung für die nord-süd-gerichtete Luftzirkulation findet in der Änderung des BP durch die Herausnahme eines Baufensters im Grünzug vom Ortszentrum zum Rhein (gegenüber dem rechtsverbindlichen BP 2016 und v.a. gegenüber dem Zustand davor) statt (s.a. Ausführungen auf S. 39 zum gleichen Thema). Die Bebauung konzentriert sich auf die verbleibenden und bereits bebauten und versiegelten Flächen. Dies entspricht einer flächensparenden Weiternutzung bereits bebauter Flächen. Die Auswirkungen auf das Mesoklima bleiben im bebauten Bereich unverändert, weshalb das Schutzgut Klima im Umweltbericht entsprechend knapp behandelt wurde.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V2	 BUND Ortsverband Grenzach-Wyhlen Mail bund.grenzach-wyhlen@bund.net  Abbildung 21: BP „Rheinvorland-West“ Gebäudehöhen Änderung BP „Rheinvorland-West“ <i>Abbildung 2 Bauflächen</i> Die Industriegebiete verbleiben somit als sogenannte Hitzeinseln (siehe Abbildung 3) und verursachen eine deutliche Verschlechterung des lokalen Klimas der Gemeinde.  <i>Abbildung 3 Ausschnitt: Klimaanalysekarte Geoportal StadtKlima Basel-Stadt</i> Neben einer nachteiligen Erwärmung der Umgebung auch infolge der industriellen Abwärme werden auch die hohen Energieverbräuche in den heißen Sommermonaten zum Abkühlen eher einen Standortnachteil bewirken. Aufgrund der Klimaerwärmung und der Zunahme von Hitzetagen wird dieser Effekt zunehmen. Begrüßenswert ist wie gesagt der Grünkorridor zum Rhein. Allerdings sollte die Bepflanzung Rücksicht auf Windströmungen bzw. Kaltluftbahnen nehmen und diese nicht verriegeln.		

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V2	 BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY BUND Ortsverband Grenzach-Wyhlen  Mail bund.grenzach-wyhlen@bund.net Wir verweisen deshalb auch auf die Städtebauliche Klimafibel des Landes Baden-Württemberg, die die folgenden Aspekte aufzeigt: „Mit Blick auf den planerischen Handlungsbedarf sollten folgende Ziele klimagerechter Planung verfolgt werden: • Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen bzgl. des Behaglichkeits-/Bioklimas • Verbesserung der Siedlungsdurchlüftung • Förderung der Frischluftzufuhr durch lokale Windsysteme • Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen • Ermittlung und sachgerechte Bewertung vorhandener oder zu erwartender Belastungen • Sachgerechte Reaktion auf Belastungssituationen durch Anpassung von Nutzungskonzepten Bei der Gestaltung von Neubauten und Freiflächen der Baugrundstücke sind stadtklimatische Gesichtspunkte detailliert zu betrachten (z. B. Freihalten von Kaltluftschneisen, Oberflächenentsiegelung, helle Oberflächen, Begrünung)“. b) Umgang mit Wasserversickerung <i>Anfallendes Niederschlagswasser muss gesammelt und dem Regenwassernetz zugeführt werden. Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht versickert werden.</i> Warum darf anfallendes Niederschlagswasser nicht versickert werden kann erschliesst sich nicht. (Quelle: www.baunetzwissen.de) „Die Niederschlagsrückhaltung vollzieht sich durch die Zwischenspeicherung des Wassers in Substrat und Drainageschicht. Erst nach Sättigung dieser Schichten fließt überschüssiges Wasser ab. Dies entlastet die kommunalen Entwässerungssysteme bei Starkregen. Extensiv begrünte Dächer können im Jahresmittel ca. 60-90 Prozent des Gesamtniederschlags zurückhalten. Intensiv begrünte Dächer erreichen einen Wert von fast 99 Prozent. Bei speziellen Retentionsdächern, ebenfalls Gründächer, ist die Drainageschicht ausgeprägter. Das Wasser wird darin auf langen Wegen umgeleitet, um eine maximale Verzögerung des Abflusses zu erzielen.“ Infolge der Klimaerwärmung ist mit trockenen Sommern und Dürre zu rechnen. Die Regenspeicherung durch Zisternen kann vor allem hier im Industrie- und Gewerbegebiet großflächig umgesetzt werden. Die Entwicklung von klimaangepassten Flächen, die zum Beispiel grün-blaue Infrastruktur integrieren, ist ein „must have“ in der zukünftigen Entwicklung auch von alten Industriegebieten. Dachbegrünung, Grünflächen, Aussenanlagen mit Trittsteinen für den Natur- und Artenschutz können auch mit der Verbindung zum Rheinufer grüne Akzente umsetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass es sich um eine Überplanung einer bisher bereits flächenhaft versiegelten und ursprünglich in weiten Teilen bebauten Fläche handelt. Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan und das nun vorliegende Änderungsverfahren werden zwei wichtige Grünverbindungen langfristig gesichert. Von positiven Auswirkungen einer künftig vorzusehenden Dachbegrünung kann ausgegangen werden. Weiterhin wird durch die Festlegung der Baufenster gesichert, dass Korridore sowohl in Nord-Süd-Richtung als auch in Ost-West-Richtung von einer Bebauung freigehalten werden. Zudem ist anzumerken, dass in der vorliegenden Änderung des BP durch die Herausnahme eines Baufensters im Grünzug vom Ortszentrum zum Rhein (gegenüber dem rechtsverbindlichen BP 2016 und v.a. gegenüber dem Zustand davor) eine Verbesserung stattfindet. b) Umgang mit Wasserversickerung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung unter Ziffer A7.1 ausgeführt wird, darf Niederschlagswasser nicht versickert werden, um aufgrund möglicher Luftschadstoffe, Schadstoffen von Verkehrsflächen und einer fast flächendeckend vorhandenen Bodenbelastung ein Auswaschen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Aufgrund der getrennten Ableitung von Schmutz- und Regenwasser wird dennoch dem Wasserhaushaltsgesetz Rechnung getragen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V2	 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY BUND Ortsverband Grenzach-Wyhlen  Mail bund.grenzach-wyhlen@bund.net c) Rheinufergestaltung   <i>Bild Fischereiverein Grenzach-Wyhlen</i> <i>Bild Fischereiverein Grenzach-Wyhlen</i> Der im Innenbereich geltende Gewässerrandstreifen ab 5 m Oberkante Uferböschung ist einzuhalten (Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, § 29, (GBl. Nr. 17, S. 389)). Wir begrüßen die Öffnung des Rheinuferbereichs. Dieser Rheinabschnitt war Jahrzehnte industriell überprägt mit den entsprechenden Folgen bzw. Altlasten. Eine Weiterentwicklung zu naturnahen, falls möglich flachen Ufersäumen mit Steinschüttungen kann neue Lebensräume für die Fischfauna ermöglichen. Wir schlagen deshalb vor im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes den Rückbau der Versiegelung und einen naturnahen Gewässerrandstreifen umzusetzen. Mögliche Nutzungskonflikte sehen wir in der gemeinsamen Führung und sowie der Breite des Rad- und Fußweges. Ein Naherholungskonzept entlang des gesamten Rheinufers in Grenzach-Wyhlen ist deshalb zusätzlich notwendig.	c) Rheinufergestaltung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen wird berücksichtigt (siehe zeichnerischer Teil). Durch den Bebauungsplan wird die Möglichkeit eröffnet und gesichert, einen durchgängigen Rheinuferweg anzulegen und eine für Fußgänger und Radfahrer geeignete Verbindung (wieder-)herzustellen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der dem Bebauungsplan nachgeschalteten Genehmigungs-/Ausführungsplanung.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V3	 ANUO Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e.V. Mitglied im LandesNaturschutzVerband Baden-Württemberg e.V. Vorstand:  Gemeinde Grenzach-Wyhlen Rheinfelder Straße 19 79639 Grenzach-Wyhlen 10.02.23 Änderung Bebauungsplan „Rheinvorland-West“ Sehr geehrte Damen und Herren, Wir danken für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Begründung und Inhalt der Bebauungsplanänderung sind plausibel. Nicht nachvollziehen können wir aber, warum die ohnehin nicht sehr hohen Vorgaben für die Dachbegrünung noch weiter reduziert werden sollen. Im Kanton Basel-Stadt ist die Begrünung von Flachdächern schon seit vielen Jahren vorgeschrieben, ohne dass es zu baulichen Problemen oder zu Proteststürmen der betroffenen Bauherren gekommen wäre. Die Begrünung von nur 30% der zur Genehmigung stehenden Anlagen ist nicht zeitgemäß und aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sowie hinsichtlich des Klimawandels nicht akzeptabel. Die Platzierung von technischen Aufbauten oder Photovoltaik-Anlagen bleibt auch mit Dachbegrünung möglich. Wir fordern daher, die Flachdächer neuer baulicher Anlagen grundsätzlich zu begrünen. Weiter sei noch auf die lokalklimatischen Auswirkungen hingewiesen wie sie in der Stellungnahme der BUND Ortsgruppe geschildert werden. Aufgrund der großen Bedeutung dieses Themas muss dieser Aspekt noch genauer betrachtet und nachgeliefert werden (Lokalwind-systeme / Durchlüftung, Erwärmung / Versiegelungsgrad). Schließlich empfehlen wir, auch eine naturnahe Aufwertung der Rheinuferzone mit aufzunehmen. Sie ist Teil des Bebauungsplans und durch frühere Nutzungen ist das Ufer an einigen Stellen deutlich geschädigt. Mit freundlichen Grüßen LNW-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.) 	Im vorliegenden Änderungsverfahren wurde die Festsetzung zur Dachbegrünung dahingehend konkretisiert, dass nur neue, zur Genehmigung anstehende bauliche Anlagen zu mind. 30 % ihrer Fläche zu begrünen sind. Damit wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen auf den Altbestand, hinsichtlich der Statik oder dergleichen vermieden werden. Ergänzend wird auf die seit Januar 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplatzflächen hingewiesen. Siehe Abwägungsvorschlag unter Nr. V2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Rheinuferzone ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V4	<i>Fischereiverein Grenzach-Wyhlen e. V.</i>  Mitglied Landesfischereiverband Baden-Württemberg E.V. Stellungnahme: <u>Offenlegung/ Änderung des Bebauungsplanes „Rheinvorland-West“.</u> Grundsätzlich unterstützen wir aus Sicht der Fischerei und Hauptpächter des Fischereirechts der Staustufe Grenzach-Wyhlen die grüne Anbindung der Ortsmitte an das Rheinufer mit samt seinen Grünstreifen und dem wieder reaktivierten Hochrheinwanderweg. Bei der Sichtung der doch umfangreichen Unterlagen sind u. A. die noch vorhandenen Gebäude die auch berechtigterweise weiterhin Bestandsschutz genießen beschrieben. In den letzten ca.11 Jahren sind jedoch mindestens. 14 Gebäude und Nebenanlagen die der Produktion, Forschung, Lager, Technik und Infrastruktur gedient hatten auf dem Areal abgebrochen worden. Übriggeblieben und beschrieben sind noch einige Produktionsgebäude mit deren Nebengebäuden ein Haveriebecken, Abwasser- Extraktion, Nassoxidation Kläranlage Rohbrücken und dergleichen. Das Hafengebiet (Inbetriebnahme 1933) wurde ebenfalls mit seiner gesamten Infrastruktur (Anlegepoller für Last-und Frachtschiffe, Krananlage Nebengebäuden) komplett zurückgebaut. Lediglich der hart versiegelte und ökologisch entwertete Uferbereich der ehemaligen Hafenanlage mit Betonplatten im Uferbereich sind die Überbleibsel davon. Ebenfalls ist kein Hafengebiet im aktuellen Werkplan der BASF Grenzach GmbH eingezeichnet und beschrieben. Im Bestandsschutzkatalog der BASF Grenzach ist auch kein Hafengebiet formuliert und somit auch aktuell nicht existent.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Hafennutzung findet nicht (mehr) statt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V4	<u>Wir fordern die folgend aufgeführten Maßnahmen in den Bebauungsplan „Rheinvorland-West“ mit aufzunehmen.</u> Komplette Entfernung der durch Betonplatten hart versiegelten Uferstrecke und den naturnahen Rückbau der ehemaligen Hafenanlagen wie nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie formulierten Vorgaben. Die ökologisch wertvolle Flachwasserzone unterhalb des ehemaligen Hafengebietes soll als Lebensraum für Jungfisch- und Laichfischhabitat aufgewertet werden. Diese Renaturierung soll durch eine fachökologische Begleitung des Regierungspräsidiums Freiburg durchgeführt werden Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip als Rechtsnachfolgeunternehmen von der BASF Grenzach GmbH zu tragen.   10.02.2023 Fischerverein Grenzach-Wyhlen Mail: Fischereiverein-GW@gmx.de	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan wird die Möglichkeit eröffnet und gesichert, die Rheinuferzone einschl. eines durchgängigen Rheinuferwegs anzulegen und eine für Fußgänger und Radfahrer geeignete Verbindung (wieder-)herzustellen. Die konkrete Ausgestaltung mit etwaigen Renaturierungsmaßnahmen obliegt der dem Bebauungsplan nachgeschalteten Genehmigungs-/Ausführungsplanung. Für konkretere Festsetzungen zur Umsetzung gibt es im Bebauungsplan keine Rechtsgrundlage.	Kenntnisnahme